
Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse im Berufsfeld Gebäudehülle

Das Bildungszentrum Polybau erlässt folgendes Organisationsreglement, basierend auf der Bildungsverordnung/ dem Bildungsplan der Berufe im Berufsfeld Gebäudehülle EFZ und EBA vom 29. August 2023 sowie der Leistungsvereinbarung vom 28. Juni 2024. Es ersetzt das Reglement vom 6. November 2017.

ZWECK UND TRÄGER DER KURSE

Art. 1 Zweck

- a Die überbetrieblichen Kurse haben den Zweck, die lernende Person in die grundlegenden Fertigkeiten des Berufes einzuführen. Sie soll während der anschliessenden Tätigkeit im Lehrbetrieb, dass im Kurs Erlernte ohne ständige Überwachung durch den Berufsbildner an praktischen Arbeiten anwenden können; dabei werden die Grundfähigkeiten geübt, gefestigt und vertieft.
- b Der Besuch der üK ist für alle Lernenden obligatorisch.
- c Die Leistung der Lernenden wird bewertet und dem Berufsbildner mitgeteilt.

Art. 2 Träger

Träger der überbetrieblichen Kurse ist das Bildungszentrum Polybau.

DIE KURSKOMMISSION

Art. 3 Organisation

- a Die Kurse stehen unter der Leitung einer zentralisierten üK-Kurskommission. Diese wird durch den Kursträger eingesetzt und zählt mindestens fünf Mitglieder. Jeder Beruf, alle Trägerverbände, die Sprachregionen, die Berufsfachschule und das Bildungszentrum Polybau sind mit min. je einem Mitglied vertreten. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt.
- b Die Mitglieder werden durch den Vorstand Polybau für eine Amtsdauer von 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst
- c Nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission sind der Kantonsvertreter des Sitz- und Standortkantons St. Gallen und der Kantonsvertreter des Standortkantons Freiburg.
- d Die Kurskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
- e Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- f Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.
- g Die Geschäftsführung der Kommission und die Kursadministration wird vom Bildungszentrum Polybau besorgt.
- h Für die Wahrnehmung der fachspezifischen Interessen kann die Kurskommission für die verschiedenen Fachrichtungen und Sprachregionen Arbeitsgruppen einsetzen und die Aufgaben gemäss Art. 4 delegieren.

Art. 4 Aufgaben

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie bestimmt auf den Grundlagen des Bildungsplans/Bivo das Ausbildungsprogramm und die einzusetzenden Lehrmittel und erstellt die Kursunterlagen,
- b. sie macht bei Bedarf Vorschläge zur Anpassung der Leistungs- und Bildungsziele,
- c. sie bestimmt die zeitliche Gliederung der Kurse,
- d. sie bestimmt die üK-Instruktoren,
- e. sie veranlasst die Weiterbildung der üK-Instruktoren,
- f. sie erstellt Kursbudget, Kursabrechnung und ist für die Kursadministration zuständig,
- g. sie orientiert den Bildungsverantwortlichen nach Abschluss eines Kurses über den Lernerfolg,
- h. sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume,
- i. sie erstattet Bericht zuhanden des Sitz- und Standortkantons,
- k. sie sorgt für die Durchführung der ÜK und erlässt die dafür erforderlichen Bestimmungen.

KURSTEILNEHMER

Art. 5 Besuchspflicht

Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

Art. 6 Aufgebote

Das Bildungszentrum Polybau bietet im Namen der Kurskommission die Lernenden auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie dem Lehrbetrieb und dem Lernenden zustellt.

Art. 7 Dauer und Zeitpunkt

Dauer und Zeitpunkt der Überbetrieblichen Kurse ist in der Bildungsverordnung der Berufe im Berufsfeld Gebäudehülle EFZ und EBA vom 29. August 2023 festgelegt.

Art. 8 Ausbildungsprogramm

Das Ausbildungsprogramm für überbetriebliche Kurse basiert auf den Leistungszielen des Bildungsplans und wird von der Kurskommission festgelegt.

Art. 9 Kantonale Aufsicht

Die Kantone sorgen für die Aufsicht gemäss Art. 24 BBG / Art. 6 Leistungsvereinbarung vom 28. Juni 2024 / Pflichtenheft SBBK vom 24. Februar 2011

Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

FINANZIELLES

Art. 10 Leistungen des Lehrbetriebs

- a Dem Lehrbetrieb wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall die Aufwendungen pro Teilnehmer nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand.
- b Muss der Kursteilnehmer aus zwingenden Gründen, wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall vor oder während des Kurses vom Kursbesuch befreit werden, so wird dem Lehrbetrieb der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Unkosten zurückerstattet. Der Lehrbetrieb hat der Kurskommission zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.
- c Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen (OR Art. 345 a).
- d Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Lehrbetrieb (BBV Art. 21, Abs. 3)
- e Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen kann von Betrieben, die nicht Mitglied der Trägerorganisationen sind, eine höhere Kostenbeteiligung verlangt werden (BBG Art. 23.4.).

Art. 11 Beiträge der Kantone

- a Der Kursträger reicht den Voranschlag sowie Kursprogramm, Stundenplan und nach Abschluss der Kurse die Abrechnung über die Behörde jenes Kantons ein, in dem die Kurse stattfinden.
- b Über die Beiträge der Kantone rechnet der Kursträger direkt mit den Lehrorten der Teilnehmer der zuständigen kantonalen Behörden ab.

Art. 12 Defizittragung

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge der Kantone, allfällige Zuwendungen Dritter und Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen sie zu Lasten des Kursträgers.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Übergangsrecht


Die Kurskommission bestimmt Dauer und Kursprogramm für lernende Personen, die nach dem bisherigen Reglement die Kurse besuchen.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement ersetzt Organisationsreglement über die überbetrieblichen Kurse für Polybauer vom 6. November 2017 und tritt am 7. November 2024 in Kraft.

Uzwil, 7. November 2024

Bildungszentrum Polybau



Beat Brühlhart
Präsident



Dr. André Schreyer
Geschäftsführer